

## Satzung

### des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.1998

(veröffentlicht am 19.12.1998 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 13/98)

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.05.2000

(veröffentlicht am 24.6.2000 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 19/00)

zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 24.11.2000

(veröffentlicht am 9.12.2000 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 21/00)

### Abfallgebührensatzung (AbfGS)

#### § 1 Gebührenerhebung

#### § 2 Gebührenschuldner

#### § 3 Gebührentatbestand

#### § 4 Gebührenmaßstab

#### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

#### § 6 Fälligkeit

#### § 7 Vorausleistungen

#### § 8 Gebührenerstattung; Gebührenermäßigung

#### § 9 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) vom 31.07.91, §§ 20 Abs. 2 und 37 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991, § 20 Abs. 2 und § 30 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) beschließt der Abfallwirtschaftszweckverband ( nachfolgend Verband genannt) folgende **Gebührensatzung**:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

(1) Der Verbanderhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und die dafür erforderlichen Einrichtungen Gebühren. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer.

(2) Die Gebührensätze für die Abfallentsorgung sind der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil der Satzung ist.

#### § 2

##### Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß § 6 der AbfWS des Verbandes benutzt.

(2) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. In begründeten Fällen kann der Mieter oder Pächter Gebührenschuldner sein. Dann gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1 Pkt. 1 für Mieter oder Pächter.

(3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Verbandes ist der Anlieferer

Benutzer. Die Abfallentsorgung des Verbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Verband entsorgen (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 2 Abs. 1 ThAbfAG) muß.

(4) Mehrere gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(5) Gebührenschuldner gemäß Abs. 2 Satz 1 können die Gebühren auch abweichend von den Regelungen dieser Satzung umlegen, wenn dies Verwaltungsaufwand reduziert oder die Gebührengerechtigkeit erhöht. Dies ist vom Verband zu genehmigen.

#### § 3

##### Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Verbandes erhoben.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

(1) Bei der Hausmüllabfuhr von Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr (Anzahl, Fassungsvermögen, Zahl der Abfahrten der Abfallbehältnisse) zusammen.

1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Bei der Gebührenberechnung gilt als Stichtag für den Stand der zugrundezulegenden Personenzahl der 15.10. des Vorjahres; für das Kalenderjahr des erstmaligen Anschlusses gilt als Stichtag der Tag, an dem die maßgeblichen Daten vom Anschlußpflichtigen mitgeteilt bzw von Amts wegen ermittelt worden sind.
2. Die Leistungsgebühr bestimmt sich bei:
  - Hausmüllbehältnissen nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahrten, jedoch nicht weniger als die Mindestleerungsanzahl gemäß § 22 Abs.

1 der AbfWS.

Für jede Leerung, die den Nutzungsgrad von 30 Litern pro Einwohner und Woche übersteigt, wird für jede zusätzliche Leerung ein um 10 Prozent höheres Leerungsentgelt erhoben.

- Biomüllbehältnissen nach dem Behältertyp (Nutzungsgrad) als Jahresgebühr und
- Abfallsäcken nach der Anzahl.

(2) In Großwohnanlagen, d.h. über 300 Einwohner pro Eigentümer bzw. Verwalter, kann der Verband die Grundgebühr pro Jahr aus dem geleerten Gefäßvolumen für Hausmüll mal der Litergebühr geteilt durch die Anzahl der veranlagten Monate ermitteln. Die Leistungsgebühr bestimmt sich gemäß Abs. 1 Pkt 2.

(3) Bei der Hausmüllabfuhr von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht dem Wohnzweck dienen, setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr pro Jahr bestimmt sich nach dem geleerten Gefäßvolumen für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall mal der Litergebühr geteilt durch die Anzahl der veranlagten Monate. Sie beträgt jedoch mindestens 60 DM pro Jahr.
2. Die Leistungsgebühr bestimmt sich gemäß Abs. 1 Pkt. 2.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen bestimmt sich nach Pkt. 3 der Anlage. Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand, erhoben.

Dies gilt entsprechend für die Berechnung der Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen.

(6) Abweichend von Abs. 5 wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt, wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegevorrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann.

(7) Für die Abfallentsorgung in einem Umfang, der nicht durch die in der Anlage aufgeführten Behältergrößen abgedeckt ist, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Inanspruchnahme in entsprechender Anwendung der in der Anlage aufgeführten Gebührensätze.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Anschluß an die öffentliche Abfallentsorgung des Verbandes entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr zum 1.1. des Jahres, bei späterem

Anschluß mit dem 1. Tag des folgenden Monats.

Wenn sich für die Gebührenberechnung wesentliche Gründe ändern, ist dies dem Verband anzuzeigen. Die Gebühr ändert sich mit dem ersten Tag des auf die Anzeige folgenden Monats.

(2) Für die Leistungsgebühr entsteht die Gebührenschuld mit der ersten Entleerung.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld (Leistungsgebühr) mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei der Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Abgabe der Abfälle.

(5) Bei der Entleerung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Verband.

(6) Veränderungen, wie zB Eigentumswechsel, Veränderungen der Personenzahl, Anzahl und Größe der Behälter sind der Gebührenstelle des Verbandes anzuzeigen. Der Verband informiert den entsprechenden Entsorger. Eine Änderung der Gebührenberechnung erfolgt mit dem ersten Tag des nach der Meldung folgenden Monats.

Wechselt während eines Kalenderjahres der Gebührenschuldner, haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner für die Gebühr als Gesamtschuldner.

## § 6

### Fälligkeit

(1) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides, fällig.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## § 7

### Vorausleistungen

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Verbandes werden Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt. Die Höhe der Vorausleistung richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres und ist quartalsweise oder als Jahreszahlung zu entrichten.

Insbesondere beim Erstanschluß richtet sich die Vorausleistung nach der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Leistungsgebühr wird eine durchschnittliche Leerungshäufigkeit angenommen.

## § 8

### Gebührenerstattung; Gebührenermäßigung

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit,

für die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenpflicht folgt, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die anteilige Grundgebühr erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des dritten, dem Ende der Gebührenpflicht folgenden Monats beim Verband einzureichen. Bei Ummeldungen werden die zu viel entrichteten Gebühren dem Konto des Gebührenschuldners gut geschrieben.

(2) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde (z B für Personen, die mit einer Wohnung im Verband gemeldet sind, sich aber nachweislich überwiegend an einem Ort außerhalb des Verbandes aufhalten) , kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Pkt. 1 niedriger festgesetzt bzw. erlassen werden (§§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst b; Abs. 1 Nr. 5 Buchst a, ThürKAG i.V.m. §§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 227 Abgabenordnung).

(3) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluß- und Benut-

zungspflichtigen haben, kann der Verband die Gebühren entsprechend ermäßigen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.1.1999 in Kraft Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 8.12.1995, die 1. Änderungssatzung vom 24.4.1997 und die 2. Änderungssatzung vom 11.3.1998 außer Kraft.

Gera, den 15.12.1998

Ralf Rauch  
Verbandsvorsitzender

**Anlage****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Berechnung der Gebühren erfolgt in EURO. Die Ausweisung der Gebühren erfolgt in EURO und in DM.  
Für die Umrechnung gilt der gesetzliche Umtauschkurs.

**1. Grundgebühr**

Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen	Gebühr je Person und Jahr in DM
1	48,00
2	47,00
3	46,00
4	45,50
5 bis 9	45,00
>9	44,00

Grundgebühr in Großwohnanlagen (§ 4 Abs. 2)

Litergebühr 0,30 DM/Liter

Grundgebühr Gewerbeabfall (§ 4 Abs. 3)

Litergebühr 0,18 DM/Liter

**2. Leistungsgebühr****Hausmüllbehälter**

80 l - Mülltonne(MT)	3,90 DM
120 l - Mülltonne	4,50 DM
240 l - Mülltonne	7,40 DM
660 l - Müllgroßbehälter	24,00 DM
770 l - Müllgroßbehälter	26,00 DM
1100 l - Müllgroßbehälter	32,30 DM

**Abfallsack**

Abfallsack70l-Sack 3,60 DM

**Biomüllbehälter (Jahresgebühr)**

Biotonne 120 l	174,00 DM
halbeNutzung	87,00 DM
Nachbarschaft	43,50 DM
Biotonne 240 l	348,00 DM
Biogroßbehälter 660-1100 l	1044,00 DM

**Biosack**

Biosack 70 l Papiersack 3,00 DM

**Für das Verbandsmitglied Stadt Gera gilt folgender Zusatz**

- Die Gebühr für Hausmüllbehälter für Müllgroßbehälter 660 l, 770 l und 1100 l versteht sich incl. der Behältermiete.
- Für Entsorgungsleistungen und Transportleistungen (raus- und zurückstellen) gelten folgende Gebühren für Hausmüllbehälter:

80 l - Tonne	4,60 DM
120 l - Tonne	5,20 DM
240 l - Tonne	8,45 DM

660 1 MGB	26,55 DM
770 1 MGB	28,90 DM
1100 1 MGB	35,75 DM

**3. Deponiegebühren AWV Ostthüringen**

<b>Abfallart</b>	<b>EWC-Code</b>	<b>DM/t</b>
Abfälle aus Landwirtschaft ,Holz und Lebensmittel, Krankenhausabfälle u.ä.	020103, 020202, 020304, 030102, 030103,070699,150103, 170201, 180104,180203, 200203	150
Mineralische Abfälle, Altglas, Abfälle aus der Wasserwirtschaft u.ä.	010406, 020701, 061302, 100101, 100901, 100902, 101001, 101002, 101102, 101306, 120201, 150201, 170103, 170104, 170302, 190801, 190805, 190902, 190903, 200102	120
Abfälle aus der Lederindustrie, teerhaltige Produkte	040101, 040106, 040108, 040199, 170303	160
Textilabfälle	040201, 040202, 040205, 040206, 040207, 040208, 040209, 120299, 150106	200
Gummiabfälle	070299	350
Kunststoffabfälle, Isoliermaterial	020104, 090108, 120105, 150102, 170203, 170602, 200103, 200112	200
Farb- und Leimabfälle, Kabelabfälle	080105, 080109, 080404, 170408, 200112	140
Bauschutt und Bodenaushub, belastet	170101, 170501	130
Baustellenabfälle	170701	220
Gemischte Siedlungsabfälle	200301 (2322 - 2325)	140
Marktabfälle	200302	140
Verpackungen aus Pappe und Papier, Verbundverpackungen	150101, 150105	250
Sortierreste DSD	200301 (2330*)	110
Sortierreste gewerblicher Leichtfraktionen	200301 (2332)	110
Baustellensortierreste aus genehm. Anlagen	200301 (2331)	80
Straßenreinigungsabfälle	200303	40
Spuckstoffe , Abfälle aus Sandfängen	030307,190802	70

\* OTAIS- Code für alle Mitglieder des ZRO